



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

„Jugend mit Chancen“ – regional geförderte ESF-Projekte
Träger von Projekten der Jugendberufshilfe BW
Fachkräfte von Projekten der Jugendberufshilfe BW
Jugendsozialarbeiter/innen an Schulen

→ Liga und Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg
Landesarbeitsgemeinschaft und Landesverbände der
Jugendsozialarbeit in Baden-Württemberg
Fachorganisationen der außerschulischen Jugendbildung

Nachrichtlich:
Regionaldirektion Baden-Württemberg der
Bundesagentur für Arbeit
Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

Umsetzung des § 16h SGB II – Förderung schwer zu erreichender Menschen in Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. August 2016 hatte der Gesetzgeber mit § 16h SGB II eine neue Regelung bezüglich der Förderung schwer zu erreichender junger Menschen getroffen. Auf die Gesetzesänderung und die gleichzeitige Erprobung dieser Vorschrift im Rahmen des Bundesprogramms „RESPEKT – Pilotprogramm für schwer zu erreichende junge Menschen“ haben wir mit Rundschreiben vom 08. August 2016 (Rundschreiben Nr. Dez. 4-16/2016) hingewiesen.

Dezernat Jugend - Landesjugendamt

Rückfragen bitte an:
Andreas Pchalek
Tel. 0711 6375-441
Andreas.Pchalek@kvjs.de

17. August 2017

**Rundschreiben-Nr.
Dez. 4-15/2017**

Aktenzeichen: 453.900.020

Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Aktenzeichen: 453.900.020

17. August 2017

Seite 2

Inzwischen haben die Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit, der Landkreistag Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg, das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg und der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg gemeinsame Hinweise zur Umsetzung des § 16h SGB II erarbeitet. Grundlage hierfür bildeten die gemeinsamen Eckpunkte der Partner zur Umsetzung der Förderung schwer zu erreichender junger Menschen.

Die Hinweise sollen der Praxis vor Ort einen Rahmen geben, für diese Zielgruppe passgenaue Hilfen zu entwickeln, Abstimmungsprozesse fachgerecht vorzunehmen und Finanzierungen – auch im Rahmen des ESF – zu ermöglichen.

Mit diesen Hinweisen soll zudem die örtliche Kooperation zwischen Jugendhilfe, Jobcenter und Arbeitsförderung intensiviert und gestärkt werden.

Beiliegend finden Sie die Eckpunkte und Hinweise zu § 16h SGB II.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Kaiser